

1.1 Wahlgesetze und Wahlrechtsregelungen

Stand: 29.10.2013

Für die erste und zweite Bundestagswahl 1949 und 1953 wurden eigene Wahlgesetze verabschiedet (BGBl. 1949 S. 21 und 25 sowie BGBl. 1953 I S. 470). Das Bundeswahlgesetz vom 7. Mai 1956 (BGBl. I S. 383) galt erstmals nicht nur für eine einzige Wahl, sondern für die Bundestagswahlen allgemein. Es knüpft an das Bundeswahlgesetz von 1953 an und wurde bis zur 11. Wahlperiode insbesondere durch zehn Gesetze zur Änderung des Bundeswahlgesetzes geändert. Nachfolgend sind die Gesetzesregelungen für die Bundestagswahl 1990 sowie die Wahlgesetze und nicht Gesetz gewordene Gesetzesinitiativen (Entwürfe) zur Änderung des Wahlgesetzes seit der 12. Wahlperiode aufgeführt.

Wahlgesetze und Wahlrechtsregelungen für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag

Titel des Gesetzes	eingebracht a) durch b) am c) Drs.-Nr.	Inhalt	a) verabschiedet im BT b) verkündet
Neuntes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes	a) CDU/CSU und FDP b) 8.5.1990 c) 11/7072	Einführung der Direktwahl der Berliner Abgeordneten für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag: Wegfall der Sonderregelung für die Wahl der 22 Berliner Abgeordneten durch das Abgeordnetenhaus in Berlin, Verminderung der Zahl der Bundestagsabgeordneten von 519 auf 512 und der Zahl der Wahlkreise von 259 auf 256 in einer Übergangsregelung, Zugrundelegung der Anzahl der Wahlberechtigten bei der letzten Wahl zum Berliner Abgeordnetenhaus für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag in einer weiteren Übergangsregelung, Ergänzung der Anlage zum Bundeswahlgesetz um 8 Berliner Wahlkreise, Änderung von § 53 und der Anlage des Bundeswahlgesetzes	a) 23.5.1990 b) 20.6.1990 BGBI. I S. 1015
Gesetz zu dem Vertrag vom 3. August 1990 zur Vorbereitung und Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahl des Deutschen Bundestages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik	a) CDU/CSU und FDP b) 5.8.1990 c) 11/7624	Ratifizierung des am 3.8.1990 in Berlin unterzeichneten Staatsvertrags: Schaffung einer einheitlichen Rechtsgrundlage für die erste gesamtdeutsche Wahl durch Erstreckung des Geltungsbereichs des Bundeswahlrechts auf die Länder der DDR; Änderung versch. §§ des Bundeswahlgesetzes: Erhöhung der Zahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages von 518 auf 656, Ergänzung der Wahlkreiseinteilung um die auf die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen sowie auf Berlin (Ost) entfallenden Kreise (Wahlkreise 257-328), Zulassung von Listenverbindungen verschiedener Parteien für die erste gesamtdeutsche Wahl, Behandlung Berlins als ein Land, Verkürzung bislang im Bundeswahlgesetz festgelegter Fristen und Termine, Neufassungsermächtigung.	a) 23.8.1990 b) 29.8.1990 BGBI. II S. 831
Zehntes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes sowie zur Änderung des Parteiengesetzes	a) CDU/CSU und FDP b) 2.10.1990 c) 11/8023	Anpassung des Bundeswahlgesetzes für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29.9.1990: Festlegung einer auf getrennte Wahlgebiete (Gebiete der beiden deutschen Staaten vor dem 3.10.1990) bezogenen Sperrklausel sowie Zulassung von Listenverbindungen für Parteien und andere politische Vereinigungen mit Sitz im Gebiet der ehemaligen DDR, Anpassung der Vorschriften über die Wahlkampfkostenerstattung; Änderung § 53 Bundeswahlgesetz, Anwendung der §§ 18 bis 21 des Parteiengesetzes auch auf Listenverbindungen.	a) 5.10.1990 b) 10.10.1990 BGBI. I S. 2141

12. Wahlperiode (1990–1994)

Titel des Gesetzes	eingebracht a) durch b) am c) Drs.-Nr.	Inhalt	a) verabschiedet im BT b) verkündet
Elfte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes	a) CDU/CSU, SPD und FDP b) 24.3.1993 c) 12/4616	Öffentliche Beratung des Bundeswahlausschusses über die Anerkennung einer politischen Vereinigung als Partei für die Wahl, Zweidrittelmehrheit im Falle einer ablehnenden Entscheidung; Änderung der Grenzen der Bundestagswahlkreise auch bei Veränderung von Ländergrenzen nur noch durch besonderes Bundesgesetz; Neueinteilung und -beschreibung der Wahlkreise.	a) 29.4.1993 b) 27.7.1993 BGBl. I S. 1594
Zwölftes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes	a) Bundesrat b) 14.1.1994 c) 12/6586	Umgliederung des Wohngebietes Holzdorf-Ost aus dem Wahlkreis 282 in Brandenburg in den Wahlkreis 288 in Sachsen-Anhalt als Folge geänderter Landesgrenzen.	a) 10.3.1994 b) 19.5.1994 BGBl. I S. 993
Gesetz zur Aussetzung der Vorschriften über die repräsentative Wahlstatistik für die Wahl zum 13. Deutschen Bundestag	a) CDU/CSU, SPD und FDP b) 28.6.1994 c) 12/8152	Keine Verwendung von nach Alter und Geschlecht gekennzeichneten Stimmzetteln für die Wahl zum 13. Bundestag.	a) 29.6.1994 b) 7.10.1994 BGBl. I S. 2734
Zwölftes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes	a) PDS/LL b) 15.6.1993 c) 12/5128	Einführung des aktiven und passiven Wahlrechts für Ausländer auf Bundesebene und Senkung des Wahlberechtigungsalters auf 16 Jahre.	a) – (Ablehnung in 2. Beratung)
Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes	a) PDS/LL b) 15.6.1993 c) 12/5129	Streichung der Fünf-Prozent-Klausel zur Wahl des 13. Bundestages, Einräumung der Möglichkeit von Präferenzstimmen für die Wähler auf den Landeslisten der Parteien.	a) – (Ablehnung in 2. Beratung)
Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes	a) PDS/LL b) 15.6.1993 c) 12/5130	Regionalisierung der Fünf-Prozent-Klausel wie bei der Wahl zum 12. Bundestag und Senkung der Fünf-Prozent-Klausel auf 3 Prozent bei der Wahl zum 13. Bundestag.	a) – (Ablehnung in 2. Beratung)
Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes	a) PDS/LL b) 19.5.1994 c) 12/7614	Aufhebung der Einschränkung „ein Jahr Deutscher im Sinne des Art. 116 Grundgesetz“ beim passiven Wahlrecht.	a) – (Ablehnung in 2. Beratung)

13. Wahlperiode (1994–1998)

Titel des Gesetzes	eingebracht a) durch b) am c) Drs.-Nr.	Inhalt	a) verabschiedet im BT b) verkündet
Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes	a) CDU/CSU und FDP b) 24.9.1996 c) 13/5583	Reduzierung der Zahl der Mitglieder des Bundestages auf 598 mit Beginn der 15. Wahlperiode, Festlegung der Wahlkreiseinteilung auf 299 Wahlkreise bis zum Ende der 13. Wahlperiode, Vermeidung von Überhangmandaten bei der Wahlkreiseinteilung, Änderungen des Wahlkreischnitts für die Wahl zum 14. Bundestag.	a) 11.10.1996 b) 18.11.1996 BGBl. I S. 1712
Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes ¹	a) B 90/GR b) 5.6.1997 c) 13/7854	Gewährung des aktiven Wahlrechts an alle Staatsbürger, sofern sie sich mindestens drei Monate ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten haben.	a) 5.3.1998 b) 23.4.1998 BGBl. I S. 706
Gesetz zur Neueinteilung der Wahlkreise für die Wahl zum Deutschen Bundestag (Wahlkreisneueinteilungsgesetz)	a) CDU/CSU und FDP b) 13.1.1998 c) 13/9598	Festlegung der Wahlkreiseinteilung für 299 Wahlkreise ab der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag; Neufassung der Anlage zu § 2 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes.	a) 13.2.1998 b) 6.7.1998 BGBl. I S. 1698
Gesetz zur Aussetzung der Vorschriften über die repräsentative Wahlstatistik für die Wahl zum 14. Deutschen Bundestag ²	a) CDU/CSU und FDP b) 28.4.1998 c) 13/10533	Abschaffung der Vorschriften über die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament. <i>Änderungen in der 2. Beratung:</i> Titeländerung; Aussetzung der Vorschriften des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung für die Wahl zum 14. Deutschen Bundestag.	a) 25.6.1998 b) 28.8.1998 BGBl. I S. 2430
Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes ³	a) PDS b) 17.1.1996 c) 13/3520	Einführung des aktiven und passiven Wahlrechts für Ausländer auf Bundesebene und Senkung des Wahlberechtigungsalters auf 16 Jahre.	a) – (Beschlussempfehlung mit Ablehnungsvorschlag, Drs. 13/11117)

¹ Eingebracht als: Gesetz zur Aufhebung der Begrenzung des aktiven Wahlrechts für Deutsche, die nicht in den Gebieten der Mitgliedstaaten des Europarates leben.

² Eingebracht als: Gesetz zur Aufhebung der Vorschriften über die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikaufhebungsgesetz).

³ Vgl. dazu auch den Gesetzentwurf der PDS vom 17. Januar 1996 zur Änderung des Art. 38 des Grundgesetzes (Drucksache 13/3519).

Titel des Gesetzes	eingebracht a) durch b) am c) Drs.-Nr.	Inhalt	a) verabschiedet im BT b) verkündet
Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes	a) PDS b) 17.1.1996 c) 13/3523	Abschaffung der Fünf-Prozent-Sperrklausel für die Wahl zum 14. Bundestag, Einräumung der Möglichkeit von Präferenzstimmen bei der Wahl der Landeslisten der Parteien, Kompensation von Überhangmandaten bei Beibehaltung der bisherigen Zahl der Bundestagsmandate, Überprüfung der Wahlkreiseinteilung zur Vermeidung von Überhangmandaten.	a) – (Beschlussempfehlung mit Ablehnungsvorschlag, Drs. 13/11117)
Gesetz zur Kompensation von Überhangmandaten	a) B 90/GR b) 24.9.1996 c) 13/5575	Kompensation der in einem Land zu Gunsten einer Partei anfallenden Überhangmandate durch Abzug einer entsprechenden Mandatszahl bei anderen Landeslisten derselben Partei für die Wahl zum 14. Bundestag.	a) – (Ablehnung in 2. Beratung am 11.10.1996)
Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes	a) SPD b) 24.9.1996 c) 13/5582	Reduzierung der Zahl der Mitglieder des Bundestages auf 598 und der Zahl der Wahlkreise auf 299 mit Beginn der 15. Wahlperiode. Einführung einer Ausgleichsmandatsübergangsregelung und Änderungen des Wahlkreischnitts für die Wahl zum 14. Bundestag: Festlegung der Wahlkreiseinteilung und Bekanntmachung von Neubeschreibungen von Wahlkreisen.	a) – (Ablehnung in der 2. Beratung am 11.10.1996)

14. Wahlperiode (1998–2002)

Titel des Gesetzes	eingebracht a) durch b) am c) Drs.-Nr.	Inhalt	a) verabschiedet im BT b) verkündet
Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz)	a) SPD, CDU/CSU und B 90/GR b) 23. 2. 1999 c) 14/401	Wiederaufnahme der repräsentativen Wahlstatistik bei Bundestags- und Europawahlen mit erweiterten Verfahrensregelungen zum Schutz des Wahl- und Statistikgeheimnisses.	a) 25.3.1999 b) 31.5.1999 BGBI. I S. 1023
Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes	a) SPD und B 90/GR b) 4.7.2000 c) 14/3764	Änderung versch. §§ Bundeswahlgesetz: Erleichterung der Gewinnung von Wahlvorständen, Beschränkung der Einsicht in das Wählerverzeichnis auf die Angaben zur eigenen Person, Präzisierung der Anforderungen an die Aufstellung von Bewerbern durch Parteien, Abschaffung der amtlichen Wahlumschläge, Neuregelung der Erstattung der Bundeswahlkosten an die Länder; Neufassungsermächtigung.	a) 13.10.2000 b) 4.5.2001 BGBI. I S. 698
Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes	a) SPD und B 90/GR b) 7.11.2000 c) 14/4497	Anpassung der Wahlkreiseinteilung an die Bevölkerungsentwicklung in den Bundesländern und geänderte regionale und kommunale Gebiets- und Verwaltungsstrukturen; Abgrenzung und Beschreibung der neu eingeteilten Wahlkreise in der Anlage zu § 2 Abs. 2 Bundeswahlgesetz; Bekanntmachungsermächtigung.	a) 8.2.2001 b) 4.5.2001 BGBI. I S. 701
Erstes Gesetz zur Änderung des Wahlstatistikgesetzes	a) SPD, CDU/CSU und B 90/GR b) 3.7.2001 c) 14/6538	Änderung der §§ 2 bis 8 Wahlstatistikgesetz: Einbeziehung der Briefwahlstimmen bei Bundestags- und Europawahlen in die repräsentative Wahlstatistik.	a) 8.11.2001 b) 24.1.2002 BGBI. I S. 412

15. Wahlperiode (2002–2005)

Titel des Gesetzes	eingebracht a) durch b) am c) Drs.-Nr.	Inhalt	a) verabschiedet im BT b) verkündet
Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes	a) SPD und B 90/GR b) 14.12.2004 c) 15/4492	Anpassung der Wahlkreiseinteilung an die Bevölkerungsentwicklung in den Bundesländern sowie geänderte regionale und kommunale Gebiets- und Verwaltungsstrukturen; Abgrenzung und Beschreibung der neu eingeteilten Wahlkreise in der Anlage zu § 2 Abs. 2 Bundeswahlgesetz; Neufassungsermächtigung.	a) 11.3.2005 b) 17.3.2005 BGBl. I S. 674
Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes zur Berücksichtigung von Zweitstimmen (Zweitstimmen-Berücksichtigungsgesetz)	a) CDU/CSU b) 25.1.2005 c) 15/4717	Ergänzung § 6 Abs. 1 Bundeswahlgesetz: Nichtberücksichtigung der Zweitstimmen, wenn Kandidaten einer Partei, die die Fünf-Prozent-Sperrklausel nicht erfüllt haben, ein oder zwei Wahlkreise erhalten haben	a) – (1. Beratung und Ausschussüberweisung)
Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes zur Korrektur der Grundmandatsklausel (Grundmandatskorrekturgesetz)	a) CDU/CSU b) 25.1.2005 c) 15/4718	Änderung § 6 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 Bundeswahlgesetz: Erhöhung der Zahl der für die Erringung von direkten Wahlkreissitzen notwendigen Grundmandate von drei auf fünf.	b) – (Ablehnung mittels Hammelsprung in 2. Beratung am 15.6.2005)

16. Wahlperiode (2005–2009)

Titel des Gesetzes	eingebracht a) durch b) am c) Drs.-Nr.	Inhalt	a) verabschiedet im BT b) verkündet
Achtzehntes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes	a) CDU/CSU und SPD b) 11.12.2007 c) 16/7462	Neueinteilung und Neubeschreibung der Bundestagswahlkreise; Änderung der Anlage zu § 2 Abs. 2 Bundeswahlgesetz; Bekanntmachung und Neubeschreibung der Wahlkreise durch das BMI (Anlage: Wahlkreiseinteilung).	a) 24.1.2008 b) 17.3.2008 BGBl. I S. 316
Gesetz zur Änderung des Wahl- und Abgeordnetenrechts	a) CDU/CSU und SPD b) 11.12.2007 c) 16/7461	Einführung der Berechnungsmethode nach Sainte-Laguë/Schepers bei Verteilung der Sitze auf die Landeslisten, Anpassung der Kostenerstattung für parteiunabhängige Wahlkreisbewerber, unbefristetes aktives Wahlrecht für im Ausland lebende Deutsche, Regelung zur Parteizugehörigkeit von Parteibewerbern auf Wahlvorschlägen, Regelung zur Gültigkeit der Zweitstimme bei vertauschten Stimmzetteln, Abschaffung einer förmlichen Mandatsannahmeerklärung, Festlegung des Umfangs eines Mandatsverzichts, Abschaffung der Antragsgründe für die Briefwahl; Änderung verschiedener §§ Bundeswahlgesetz und Europawahlgesetz, Änderung §§ 2, 5, 27 und 32 Abgeordnetengesetz, Änderung §§ 3 und 12 Europaabgeordnetengesetz; Neufassungsermächtigung Bundeswahlgesetz und Europawahlgesetz	a) 24.1.2008 b) 20.3.2008 BGBl. I S. 394
Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes	a) Bundesrat b) 3.11.2005 c) 789/05	Änderung verschiedener §§ Bundeswahlgesetz: Benennung eines Ersatzbewerbers neben dem Wahlkreisbewerber zur Vermeidung todesfallbedingter Nachwahlen, Regelung der Funktionen des Ersatzbewerbers.	a) – (Ablehnung in der 2. Beratung)
	a) B 90/GR b) 11.2.2009 c) 16/11885	Beseitigung des negativen Stimmgewichts im geltenden Wahlsystem, Anrechnung der Direktmandate auf das Zweitstimmenergebnis bereits auf Bundesebene (sog. Oberzuteilung), Vermeidung von Überhangmandaten; Änderung versch. §§ und Einfügung § 7a Bundeswahlgesetz Bezug: Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 3. Juli 2008 zum Effekt des negativen Stimmgewichts (2 BvC 1/07, 2 BvC 7/07)	a) – (Ablehnung in der 2. Beratung)

17. Wahlperiode (2009–2013)

Titel des Gesetzes	eingebracht a) durch b) am c) Drs.-Nr.	Inhalt	a) verabschiedet im BT b) verkündet
Neunzehntes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes	a) CDU/CSU und FDP b) 28.6.2011 c) 17/6290	Beseitigung des im wesentlichen durch Überhangmandate verursachten verfassungswidrigen sog. negativen Stimmgewichts: Abschaffung der Listenverbindungen, Umstellung auf primäre Verteilung der Gesamtzahl der Sitze auf die Bundesländer nach der Wahlbeteiligung („Sitzkontingente“) anstelle der sog. Oberverteilung, nachgelagerte Verteilung der Sitzkontingente innerhalb der einzelnen Länder nach dem Zweitstimmenanteil der Landeslisten, bundesweite Reststimmenverwertung; Nichtberücksichtigung der sog. Berliner Zweitstimmen; Ausgleich von Rundungsverlusten bei der Vergabe von Reststimmenmandaten und Reduzierung möglicher Überhangmandate durch vorrangige Berücksichtigung der Landeslisten mit Anspruch auf Überhangmandate Änderung § 6 sowie Aufhebung §§ 7 und 29 Bundeswahlgesetz Bezug: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Juli 2008 zum Effekt des negativen Stimmgewichts (2 BvC 1/07 und 7/07)	a) 29.9.2011 b) 2.12.2011 BGBl. I S. 2313
Zwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes	a) CDU/CSU und FDP b) 17.1.2012 c) 17/8350	Anpassung der Einteilung der Wahlkreise an die Bevölkerungsentwicklungen, darunter Umverteilung eines Wahlkreises von Mecklenburg-Vorpommern nach Hessen, Neubeschreibung der Wahlkreise nach Gebietsreformen und Verwaltungsreformen; Ermächtigung des BMI zu künftigen Neubeschreibung von Wahlkreisen durch Rechtsverordnung; Änderung der Anlage zu § 2 Bundeswahlgesetz; Verordnungsermächtigung Bezug: Bericht der Wahlkreiskommission für die 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages gemäß § 3 Bundeswahlgesetz auf BT-Drs 17/4642	a) 26.1.2012 b) 18.4.2012 BGBl. I S. 518

Titel des Gesetzes	eingebracht a) durch b) am c) Drs.-Nr.	Inhalt	a) verabschiedet im BT b) verkündet
Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen	a) B 90/GR, CDU/CSU, FDP und SPD b) 24.4.2012 c) 17/9391	<p>Stärkung des wahlvorgelagerten Rechtsschutzes und Subjektivierung des nachgelagerten Wahlprüfungsverfahrens: Eröffnung des Rechtswegs zum BVerfG vor der Wahl bei Nichtanerkennung als politische Partei durch den Bundeswahlausschuss und Ergänzung der Zusammensetzung von Bundeswahlausschuss und Landeswahlausschüssen um je zwei Berufsrichter; Ausweitung der Wahlprüfung von Bundestag und ggf. BVerfG auf die Prüfung und ggf. Feststellung der Verletzung subjektiver Rechte und Verzicht auf das Erfordernis von einhundert der Beschwerde beim BVerfG beitretenen Wahlberechtigten;</p> <p>Änderung §§ 9, 19, 19 und 52 Bundeswahlgesetz, §§ 1 und 11 Wahlprüfungsgesetz sowie Änderung §§ 13, 48, 97 und Einfügung §§ 96a bis 96d Bundesverfassungsgerichtsgesetz</p> <p>Bezug: Vierte Beschlussempfehlung und Bericht des Wahlprüfungsausschusses zu 43 Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009, BT-Drs 17/6300</p> <p>Abschlussbericht der OSZE zur Bundestagswahl 2009 (OSCE/ODIHR: Election Mission Report – Elections to the Federal Parliament (Bundestag), 27. September 2009)</p> <p>Grundgesetzänderung (Art. 93)</p> <p>Beschlussempfehlung des Ausschusses: Begrenzung der Prüfung subjektiver Wahlrechte auf den bereits bisher zugrundegelegten Umfang der Wahlprüfung sowie Beschränkung der über die Einholung von Auskünften hinausgehenden Ermittlungspflichten des Wahlprüfungsausschusses;</p> <p>Erneute Änderung § 1 und zusätzliche Änderung § 5 Wahlprüfungsgesetz sowie erneute Änderung § 48 Bundesverfassungsgerichtsgesetz</p>	a) 24.5.2012 b) 18.7.2012 BGBl. I S. 1501

Titel des Gesetzes	eingebracht a) durch b) am c) Drs.-Nr.	Inhalt	a) verabschiedet im BT b) verkündet
Einundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes	a) B 90/GR, CDU/CSU, FDP, SPD und DIE LINKE . b) 11.12.2012 c) 17/11820	Umsetzung der Entscheidung des BVerfG zum aktiven Wahlrecht im Ausland lebender Deutscher durch Präzisierung der zusätzlichen Anforderungen: Vorgaben betr. Mindestaufenthalt sowie sonstige persönliche und unmittelbare Vertrautheit mit den deutschen politischen Verhältnissen; Änderung § 12 Bundeswahlgesetz Bezug: Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Juli 2012 zur Nichtigkeit der bisherigen Regelungen zum Wahlrecht im Ausland lebender Deutscher (2 BvC 1/11 und 2/11) Beschlussempfehlung des Ausschusses: Im Hinblick auf die demographische Entwicklung Aufteilung der bisherigen Altersgruppe "über 60" in der repräsentativen Wahlstatistik in die Gruppen "60 bis 69" und "über 70" durch Zulassung einer weiteren Geburtsjahresgruppe; Zusätzliche Änderung § 4 Wahlstatistikgesetz	a) 31.1.2013 b) 2.5.2013 BGBl. I S. 962
Zweiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes	a) B 90/GR, CDU/CSU, FDP und SPD b) 11.12.2012 c) 17/11819	Ausgleich von Überhangmandaten sowie Beseitigung des im wesentlichen durch diese verursachten verfassungswidrigen sog. negativen Stimmgewichtes: Beibehaltung der Abschaffung der Listenverbindungen, Zuteilung der auf die Bundesländer entfallenden Anzahl der Sitze nach der deutschen Wohnbevölkerung ("Sitzkontingente") entsprechend der doppelten Anzahl der Wahlkreise, Verteilung der Sitzkontingente innerhalb der einzelnen Länder nach dem Zweitstimmenanteil der Landeslisten, im Falle von Überhangmandaten anschließende Anhebung der Gesamtmandatszahl zum vollständigen Ausgleich dieser Überhangmandate im Verhältnis der Parteien zueinander durch Ausgleichsmandate; Neufassung §§ 6 und 51 sowie Änderung § 48 Bundeswahlgesetz Bezug: Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 zu negativem Stimmgewicht und Überhangmandaten gem. 19. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes (2 BvF 3/11, 2 BvR 2670/11, 2 BvE 9/11) Beschlussempfehlung des Ausschusses: Zur Vermeidung von Rundungsfehlern Berechnung der Sitzkontingente der Länder unmittelbar nach jeweiligem Anteil der deutschen Wohnbevölkerung anstatt indirekt über die doppelte Anzahl der Wahlkreise; Bereinigung eines Redaktionsversehens und Folgeänderung; Änderung § 6 und zusätzliche Änderung § 46 Bundeswahlgesetz	a) 21.2.2013 b) 8.5.2013 BGBl. I S. 1082

Titel des Gesetzes	eingebracht a) durch b) am c) Drs.-Nr.	Inhalt	a) verabschiedet im BT b) verkündet
Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes	a) B 90/GR b) 9.2.2011 c) 17/4694	Beseitigung des im wesentlichen durch Überhangmandate verursachten verfassungswidrigen sog. negativen Stimmgewichtes: Abschaffung der Überhangmandate durch Anrechnung der Direktmandate auf das Zweitstimmenergebnis bereits auf der Bundesebene bei der sog. Oberverteilung, notwendigenfalls Besetzungsverzicht von Überhangmandaten bei Parteien mit nur einem Landesverband; Stärkung der Normenklarheit und Verständlichkeit; Änderung §§ 1, 3, 46 und 53, Neufassung §§ 6 und 7, Einfügung § 7a sowie Aufhebung § 29 Bundeswahlgesetz Bezug: Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Juli 2008 zum Effekt des negativen Stimmgewichtes (2 BvC 1/07 und 7/07) Wiedervorlage des Gesetzentwurfs auf BT-Drs 16/11885 in geringfügig geänderter Fassung	a) – (Ablehnung in 2. Beratung am 29.9.2011)
Neunzehntes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes	a) SPD b) 24.5.2011 c) 17/5895	Ausgleich von Überhangmandaten zur Beseitigung des im wesentlichen durch diese verursachten verfassungswidrigen sog. negativen Stimmgewichtes: Beibehaltung der Verfahren zur sog. Oberverteilung und Unterverteilung, im Falle von Überhangmandaten Anhebung der Gesamtmandatszahl zum vollständigen Ausgleich dieser Überhangmandate im Verhältnis der Parteien zueinander durch Ausgleichsmandate; Nichtberücksichtigung der sog. Berliner Zweitstimmen, Reduzierung der Nachwählerfordernisse durch Rückgriff auf Listenkandidaten bei Wegfall des Wahlkreisbewerbers; Stärkung der Normenklarheit durch rechtssystematische Änderungen; Umgliederung §§ 1–7 sowie Neufassung §§ 4 neu und 5 neu, Änderung §§ 7 neu, 24, 43 und 48 sowie Aufhebung § 29 Bundeswahlgesetz Bezug: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Juli 2008 zum Effekt des negativen Stimmgewichtes (2 BvC 1/07 und 7/07) sowie vom 10. April 1997 zu Überhangmandaten (2 BvF 1/95, BVerfGE 95,335)	a) – (Ablehnung in 2. Beratung am 29.9.2011)

Titel des Gesetzes	eingebracht a) durch b) am c) Drs.-Nr.	Inhalt	a) verabschiedet im BT b) verkündet
Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes und zur Reformierung des Wahlrechts	a) DIE LINKE. b) 25.5.2011 c) 17/5896	Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl: Abschaffung der Überhangmandate durch Anrechnung der Direktmandate auf das Zweitstimmenergebnis bereits auf der Bundesebene bei der sog. Oberverteilung, notwendigenfalls Zuerkennung von Überhangmandaten an Parteien mit nur einem Landesverband bei Anhebung der Gesamtmandatszahl zum vollständigen Ausgleich dieser Überhangmandate im Verhältnis der Parteien zueinander durch Ausgleichsmandate; Einführung einer verfassungsgerichtlichen Überprüfbarkeit der Entscheidungen des Bundeswahlausschusses, Abschaffung der Fünfprozentklausel, Ausweitung des aktiven Wahlrechtes auf seit 5 Jahren in Deutschland lebende Ausländer bei allgemeiner Absenkung des Mindestwahlalters auf 16 Jahre, Aufhebung der Regelungen betr. Verlust der Amtsfähigkeit sowie des aktiven und passiven Wahlrechtes, barrierefreier Zugang zu Wahlräumen, Verbot eines Einsatzes von Wahlcomputern; Änderung Art. 38 Grundgesetz, Änderung einzelner §§, Neufassung §§ 4, 6, 7 und 53, Einfügung § 7a sowie Aufhebung §§ 29 und 35 Bundeswahlgesetz sowie Änderung und Aufhebung einzelner §§ in weiteren 9 Gesetzen Bezug: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Juli 2008 zum Effekt des negativen Stimmgewichts (2 BvC 1/07 und 7/07) sowie vom 3. März 2009 zum Einsatz elektronischer Wahlgeräte (2 BvC 3/07 und 4/07, BVerfGE 123, 39)	a) – (Ablehnung in 2. Beratung am 24.5.2012)
Gesetz zur Stärkung des Rechtsschutzes im Wahlrecht durch Einführung der Sonneburg-Regelung	a) DIE LINKE. b) 22.11.2011 c) 17/7848	Stärkung des wahlvorgelagerten Rechtsschutzes durch Eröffnung des Rechtswegs zum BVerfG bei Nichtanerkennung als politische Partei durch den Bundeswahlausschuss sowie des Rechtswegs zu den Verwaltungsgerichten bei Ablehnung von Kreiswahlvorschlägen durch die Landeswahlausschüsse bzw. von Landeslisten durch den Bundeswahlausschuss; Änderung §§ 19, 26, 28 und 49 Bundeswahlgesetz sowie Änderung § 13 und Einfügung § 48a Bundesverfassungsgerichtsgesetz Bezug: Beschluss des Bundeswahlausschusses 2009 über die Nichtanerkennung der Vereinigung Die Partei (Vorsitzender: Sonneborn) als politische Partei	a) – (Ablehnung in 2. Beratung am 29.9.2011)
Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes (Abschaffung der Fünfprozentklausel – § 6 Absatz 6 BWahlG)	a) DIE LINKE. b) 29.2.2012 c) 17/8790	Abschaffung der Fünf-Prozent-Sperrklausel bei Bundestagswahlen zur Belebung der politischen Landschaft sowie zur Minderung von Parteienverdrossenheit und Politikverdrossenheit; Änderung § 6 Bundeswahlgesetz	a) – (nicht beraten)

Titel des Gesetzes	eingebracht a) durch b) am c) Drs.-Nr.	Inhalt	a) verabschiedet im BT b) verkündet
Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes	a) DIE LINKE. b) 11.12.2012 c) 17/11821	Unterbindung von Überhangmandaten sowie Beseitigung des im wesentlichen durch diese verursachten verfassungswidrigen sog. negativen Stimmgewichtes: Abschaffung der Überhangmandate durch Anrechnung der Direktmandate auf das Zweitstimmenergebnis bereits auf der Bundesebene bei der sog. Oberverteilung, notwendigenfalls Zuerkennung von Überhangmandaten an Parteien mit nur einem Landesverband bei Anhebung der Gesamtmandatszahl zum vollständigen Ausgleich dieser Überhangmandate im Verhältnis der Parteien zueinander durch Ausgleichsmandate; Neufassung §§ 4 und 6, Einfügung §§ 7 und 7a sowie Änderung §§ 46 und 48 Bundeswahlgesetz Bezug: Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 zu negativem Stimmgewicht und Überhangmandaten gem. 19. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes (2 BvF 3/11, 2 BvR 2670/11, 2 BvE 9/11) Wiedervorlage der Regelungen betr. Sitzzuteilungsverfahren aus dem Gesetzentwurf auf BT-Drs 17/5896	a) – (Ablehnung in 2. Beratung am 21.2.2013)
Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention im Wahlrecht	a) B 90/GR b) 16.1.2013 c) 17/12068	Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention Aufhebung des Wahlausschlusses von Menschen unter vollständiger Betreuung sowie von wegen einer im Zustand der Schuldunfähigkeit begangenen und deshalb in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachten Menschen, Klarstellung und Verordnungsermächtigung betr. Regelung zur Unterstützung bei der Stimmabgabe; Änderung §§ 13, 33 und 52 Bundeswahlgesetz sowie §§ 6a, 16 und 25 Europawahlgesetz; Verordnungsermächtigung Bezug: Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	a) – (Ablehnung in 2. Beratung am 27.6.2013)
Gesetz zur Einführung eines aktiven Wahlrechts ab 16 Jahren in Bundeswahlgesetz und im Europawahlgesetz	a) B 90/GR b) 24.4.2013 c) 17/13257	Beteiligung von jungen Menschen an den sie selbst betreffenden Zukunftsentscheidungen: Absenkung der Wahlaltersgrenzen für Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament auf Vollendung des 16. Lebensjahres; Änderung § 12 Bundeswahlgesetz und § 6 Europawahlgesetz	a) – (Ablehnung in 2. Beratung am 27.6.2013)

Quellen: Bis 15. WP: GESTA – Stand der Gesetzgebung; ab 16. WP: DIP – Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentarische Vorgänge sowie Rechtsportal juris

□ Angaben für den Zeitraum bis 1990 s. **Datenhandbuch 1949 – 1999**, Kapitel 1.1.